

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr. 7 a	Spielplatz und Grünanlage, einige stadtbildprägende alte Laubbäume	nein	Einmessen der erhaltenswerten Bäume
Boden	Nr. 7 a	innerstädtischer Bereich, Vorbelastungen vorhanden, alter Gaswerksstandort, Untersuchungen wurden durchgeführt, Gefährdungen des Schutzgutes Mensch können ausgeschlossen werden. Schadstoffparameter PAK, MKW und Cyanide sind auffällig.	ja	Orientierende Untersuchungen und Detailuntersuchungen liegen vor.
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer im Plangebiet, angrenzend verläuft verrohrt der Briller Bach in der Briller Straße	nein	keiner
Luft /Klima	Nr. 7 a	innerstädtische Vorbelastungen	nein	keiner
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	nicht betroffen aufgrund der innerstädtischen Lage	nein	keiner
Landschaft	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	innerstädtische Vorbelastungen mit Lärm und sonstigen Immissionen	nein	keiner
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	denkmalgeschützte Gebäude in der Nachbarschaft	nein	keiner
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	nicht betroffen	nein	keiner
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Anschluss an die vorhandene Infrastruktur ist möglich	nein	keiner
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Anschluss an die vorhandene Infrastruktur ist möglich	nein	keiner
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Anschluss an die vorhandene Infrastruktur ist möglich	nein	keiner
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	nicht betroffen	nein	keiner
Schutzkategorien	Nr. 7 g	denkmalgeschützte Gebäude in der Nachbarschaft		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen		Festsetzung der erhaltenswerten Bäume Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)